

## **Anlage zur Verfassungsklage vom 16.04.2004**

**Betreff: Verfassungsklage gegen:  
die Beschlüsse des Kammergericht Berlin vom  
12.12.2003**

**Geschäftsnummer: 1 Zs 2221/03 – Ws 560/03**

14 Js 3559/03

**14.01.2004**

**Geschäftsnummer: 1 Zs 2961/03 – Ws 3 / 4**

93 Js 4256/03

**die Urteile des Landgericht Berlin  
vom 27.05.2003 und 10.09.2003**

**Geschäftsnummer: 53 S 59/03**

13 C 253/02 AG Hohenschönhausen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Anlage und die darin enthaltenen Anträge sind Bestandteil der o.g. Verfassungsklage.

Diesbezüglich stelle ich folgende Anträge.

Ich beantrage festzustellen,

1. daß das gesamte Verfahren des AG Hohenschönhausen von Anbeginn an rechtswidrig und somit nicht rechtskräftig ist.
2. daß somit alle, auf der Entscheidung des AG Hohenschönhausen beruhenden Handlungen und Entscheidungen (Landgericht Berlin, Kammergericht Berlin, ...) ebenfalls rechtswidrig und somit nicht rechtskräftig sind.
3. -
4. -
5. daß die angegebenen „rechtlichen“ Grundlagen (§§ 340, 341, 78, 87, 97, 708, 713 ZPO, § 172 StPO, und Andere) in den o.g. „Urteilen“ in Berlin keine rechtskräftige Anwendung findet ohne gegen nationales Recht und internationales Völkerrecht zu verstoßen.
6. daß die/der Richter/innen des Verfahrens sowie alle anderen Beteiligten gegen geltendes Recht (national und International) verstoßen hat.
7. daß ein solcher Verstoß nicht unter eine Verjährungsfrist fällt.
8. daß alle Beteiligten somit für diese rechtswidrigen Handlungen jederzeit zur Verantwortung gezogen werden können und auch werden.
9. daß Berlin kein Land der Bundesrepublik Deutschland ist.
10. daß somit die Gesetze des BRD in Berlin keine rechtsverbindliche Anwendung finden.
11. daß die alliierten Rechte und Verantwortlichkeiten in oder in bezug auf Berlin und Deutschland als ganzes weiterhin volle Rechtskraft haben und somit der Besatzungsstatus bis zum fälligen Friedensvertrag fortbesteht.
12. daß das Grundgesetz durch Streichung des Artikels 23 des GG a.F. am 17.07.1990 mit Wirkung ab 18.07.1990 00.00 Uhr MESZ de jure erloschen ist.
13. daß das Grundgesetz dem Grunde nach ein Gesetz zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in einem militärisch besetzten Gebiet für eine bestimmte Zeit ist.
14. daß somit die gesamte Rechtsordnung (Gesetze, Verordnungen, usw.) der Bundesrepublik Deutschland sowie der Länder der Bundesrepublik Deutschland, die alle auf dem Grundgesetz basieren, somit ebenfalls de jure erloschen ist.
15. daß ebenfalls daraus resultierend eine Wiedervereinigung zwischen dem besatzungsrechtlichen Provisorium „BRD“ und dem besatzungsrechtlichen Provisorium „DDR“ nicht rechtskräftig und rechtswirksam stattgefunden hat.
16. daß somit die Gesetze der BRD auch auf das Gebiet der ehemaligen „DDR“ keine rechtsverbindliche Anwendung je fanden noch heute finden.
17. daß eine Wiedervereinigung gesamt Deutschlands (nicht nur West- und Mitteldeutschland) erst durch den Abschluß eines Friedensvertrages unter Beachtung des Völkerrechtes rechtlich möglich ist.
18. daß Völkerrecht jedes ihm entgegenstehendes innerstaatliches Recht verdrängt und somit innerstaatlichem Recht vorgeht.
19. daß somit jeder Mensch überall Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson hat.

20. daß jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, so lange als unschuldig anzusehen ist, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet waren, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.
21. daß niemand wegen einer Handlung verurteilt werden kann, die zum Zeitpunkt, da sie erfolgte, auf Grund des nationalen oder internationalen Rechts nicht strafbar war.
22. daß jede Person ein Recht darauf hat, daß über Streitigkeiten in bezug auf eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Fristen verhandelt wird.
23. daß jede Person bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig gilt.
24. daß jede Person sich selber verteidigen kann, oder durch einen Verteidiger ihrer Wahl vertreten lassen kann, unabhängig von anderslautenden nationalen gesetzlichen Bestimmungen.
25. daß jede Person, Fragen an Belastungszeugen stellen oder stellen lassen kann und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen erwirken kann.
26. daß jede Person, die in ihren anerkannten Rechten und Freiheiten verletzt worden ist, daß Recht hat, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von einer Person begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt hat.
27. daß jede Person Anspruch auf Staatsangehörigkeit hat und niemand seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen werden kann.
28. daß das Deutsche Reich nicht unter gegangen ist und die Existenz des Staates Deutsches Reich völkerrechtlich und mit Bundesverfassungsgerichtsurteilen 2BvL6/56, 2Bv1/73 und 2BvR373/83 unwiderruflich festgestellt ist.
29. daß ich Staatsbürger des Deutschen Reiches bin.
30. daß ich somit, gemäß § 20 Abs. 2 GVG Exterritorialität gegenüber der gesamten Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich der Gerichtsbarkeit, gegenüber der gesamten Rechtsordnung der Länder der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Gerichtsbarkeit, und gegenüber der gesamten Rechtsordnung des Landes Berlin, einschließlich der Gerichtsbarkeit, genieße.
31. -
32. daß für mich, als Bürger des Deutschen Reiches, die vermeintlichen Gerichte der Bundesrepublik Deutschland, der Länder der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin, sachlich unzuständig und rechtlich unzulässig sind.
33. daß, völkerrechtlich verbindlich festgelegt, niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf und auch deshalb kein vermeintliches Gericht der Bundesrepublik Deutschland, der Länder der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin für mich nicht zuständig ist.
34. -
35. daß jeder der strafbare Handlungen an oder gegen mich vornimmt gemäß des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, gemäß des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, gemäß der UN-Folterkonvention, gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, gemäß der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, gemäß des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und gemäß der Protokolle Nr. 4 und 7 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Verbindung mit Artikel 25 des Grundgesetzes **persönlich** zur Verantwortung gezogen werden kann.

### **Begründung:**

- **zu 1.:**
  - **a.** Die beklagten Körperschaften waren und sind in keinem Fall berechtigt Urteile, Beschlüsse oder andere Verwaltungsakte gegen meine Person zu erlassen, da ich Staatsbürger des Deutschen Reiches bin. (vergleiche hierzu u.a. Punkt 26, 28, 29, 30, 31 und 33)
  - **b.** Auch sind die beklagten Körperschaften dazu nicht berechtigt, da die rechtliche Grundlage auf die sich diese stützen, auf Berlin und das Gebiet der ehemaligen DDR noch nie und seit dem 18.07.1990 00.00 Uhr MESZ auch auf das Gebiet der ehemaligen BRD keine rechtsverbindliche Anwendung findet und eine Körperschaft öffentlichen Rechtes nicht auf Grund von Wohnheitsrecht handeln darf. (vergleiche hierzu u.a. Punkt 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19 und 20)
  - **c.** Somit stützte sich das AG Hohenschönhausen, welches für meine Person nicht zuständig ist (vergleiche hierzu u.a. Punkt 28, 29, 30, 31, 32 und 33), auf ein Recht das nicht anwendbar und nicht durchsetzbar ist. Somit ist auch das Verfahren des AG Hohenschönhausen rechtswidrig.
  - **d.** Des weiteren ergibt sich eindeutig, daß die vom Amtsgericht Hohenschönhausen als vermeintliche und vorgebrachte bundesrepublikanische Rechtsgrundlage, z.B. das bundesdeutsche StPO, kein Gesetz ist, daß in Berlin oder an Berlinern ohne Völkerrechts- und Berlinstatusrechtsbruch nicht anwendbar ist (vergleiche dazu u.a. Punkt 9, 10, 11, 12, 13 und 15) und das die Ansinnen und Handlungen des AG

Hohenschönhausen nicht rechtens sind und in Betracht der Tatsache, daß dem AG Hohenschönhausen dieser Umstand auch bekannt war, zudem gegen die guten Sitten und gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, § 242 BGB in der Fassung vom 22. Mai 1949 und auch heute noch unverändert gültig, da das BGB in seinen Änderungen ab dem 12. September 1950 (BGBl. 455 und 501) bundesverfassungsgerichtlich zu 1 BvL 25 / 96 festgestellt kein grundgesetzliches Recht ist, verstößt und strafbar ist.

- **e.** Weiter wurden von mir vorgebrachte Entlastungsbeweise nicht in die Entscheidungsfindung mit einbezogen. Fristgerechte Einsprüche meinerseits fanden keine Berücksichtigung.
- **f.** Des weiteren wurde kein gesetzlicher Beweis meiner Schuld (vergleiche hierzu u.a. Punkt 22) erbracht. Vergleiche hierzu Art. 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 in der Fassung des Protokolls Nr. 11 vom 11. Mai 1994. Internationale Quelle: UNTS Bd. 213, S. 221. Vergleiche weiterhin hierzu Artikel 14 Abs. 2, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973, Teil II, S. 1534). Da eine rechtliche Grundlage nicht gegeben war bzw. die rechtliche Grundlage auf die sich die Entscheidung des AG Tiergarten stützt, keine rechtsverbindliche Anwendung findet, (vergleiche hierzu u.a. Punkt 3 und 5) konnte und kann ein gesetzlichen Beweis meiner Schuld nicht erbracht werden. Ich bin somit, auch gemäß geltendem Völkerrecht, **unschuldig!**
- **g.** Ich erlaube mir ebenfalls auf Art. 11 Abs. 2 (Quivis censetur innocens; nulla poena sine lege) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Resolution 217 (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948) und Art. 7 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 in der Fassung des Protokolls Nr. 11 vom 11. Mai 1994 hinzuweisen. Internationale Quelle: UNTS Bd. 213, S. 221 Daraus geht hervor, daß niemand für eine Handlung verurteilt werden kann, die zum Zeitpunkt, da sie erfolgte, auf Grund des nationalen und internationalen Rechts nicht strafbar war. Auch bekannt unter der Formel: **Keine Strafe ohne Gesetz!** In dieser Ausführung habe ich nun schon des öfteren erwähnt, daß für die Handlungen des AG Hohenschönhausen und die darauf basierenden Handlungen z.B. des Landgericht Berlin und des Kammergericht Berlin keine rechtliche Grundlage gegeben war. Also schlicht und einfach, es galt zum Zeitpunkt der Verhandlungen kein Gesetz auf das sich die zuvor genannten Institutionen stützen, welches eine Tat unter Strafe stellt. Es gab zwar ein Gesetz, dies konnte und kann, wie schon ausführlich erläutert, aber keine rechtsverbindliche Anwendung erfahren. Ich bin somit, auch gemäß geltendem Völkerrecht, **unschuldig!**
- **h.** Des weiteren stellen diese rechtswidrigen Entscheidungen eine Diskriminierung meiner Person (politische und sonstige Anschauungen) dar! Diese Diskriminierung ist Strafbar! (vergleiche hierzu u.a. Art 14 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04. November 1950 in der Fassung der Neubekanntmachung BGBl. 1998 Teil II, Internationale Quelle: UNTS Bd. 213, S. 221)
- **zu 2.:** Da sich alle weiteren Entscheidungen und Handlungen (z.B. die des Landgericht Berlin oder des Kammergericht Berlin) auf die rechtswidrige Entscheidung des AG Hohenschönhausen stützen, sind diese ebenfalls rechtswidrig und ohne völkerrechtsbruch nicht durchsetzbar. (vergleiche hierzu u.a. Begründung zu 1.)
- **zu 3.:** entfällt
- **zu 4.:** entfällt
- **zu 5.:** Es ergibt sich aus meinen Ausführungen eindeutig, daß die vom Amtsgericht Hohenschönhausen als vermeintliche und vorgebrachte bundesrepublikanische Rechtsgrundlage, z.B. das bundesdeutsche StPO oder die ZPO, kein Gesetz ist, daß in Berlin oder an Berlinern ohne Völkerrechts- und Berlinstatusrechtsbruch anwendbar ist (vergleiche dazu u.a. Punkt 9, 10, 11, 12, 13, 15, 20 und 22 sowie Begründung zu 1.) und das die Ansinnen und Handlungen des AG Hohenschönhausen nicht rechtens sind und in Betracht der Tatsache, daß dem AG Hohenschönhausen dieser Umstand auch bekannt war, zudem gegen die guten Sitten und gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, § 242 BGB in der Fassung vom 22. Mai 1949 und auch heute noch unverändert gültig, da das BGB in seinen Änderungen ab dem 12. September 1950 (BGBl. 455 und 501) bundesverfassungsgerichtlich zu 1 BvL 25 / 96 festgestellt kein grundgesetzliches Recht ist, verstößt und strafbar ist.
- **zu 6.:** Aus den von mir gemachten Angaben, läßt sich zweifellos erkennen, das sich die/der Richterin/Richter des Verfahrens und alle anderen Beteiligten mehrerer Verstöße schuldig gemacht haben. Zu nennen wäre unter anderem Rechtsbeugung im Amt, Unterschlagung von Entlastungsbeweisen, Amtsanmaßung, Amtsmißbrauch, Landes- und Hochverrat, Verstoß und Nichtachtung bzw. Unterschlagung von bzw. gegen alliierte Anweisungen und Verfügungen, Verbrechen wider der Menschlichkeit und Verstoß gegen geltendes Völkerrecht. Dies ist nur eine kleine Aufzählung und hegt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dies ergibt

sich aus allen Punkten und Begründungen (vergleiche hierzu Punkt 1-35 und Begründung zu 1. bis Begründung zu 35.)

- **zu 7.:** Alle rechtswidrigen Handlungen dieser Art stellen u.a. ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar und zum Teil ist u.a. auch der Tatbestand des Landes- und Hochverrats erfüllt. Verbrechen gegen die Menschlichkeit Verjähren gemäß den völkerrechtlichen Bestimmungen niemals. Auch die Tatbestände von Landes- und Hochverrats verjähren gemäß den reichsrechtlichen Bestimmungen niemals.
- **zu 8.:**
  - **a.** Gemäß der durch die Alliierten genehmigten geltenden Reichsverfassung vom 11. August 1919, i.d.F. des Gesetzes vom 06. August 1920, erweitert um die Änderungen vom 27. November 1920, 24. März 1921, 27. Oktober 1922, 15. Dezember 1923, 22. Mai 1926, 17. Dezember 1932, 08. Mai 1985 und 19. Januar 1996 in der Neufassung der Reichsverfassung vom 19. Januar 1996, ausgegeben am 17. Januar 1997 (RGBl I 1997 S. 26) werden die Strafverfolgungsorgane des Deutschen Reiches spätestens nach der erfolgten Proklamation Berlins zu Groß-Berlin alle Völkerrechts- und Berlinstatusrechtsbrecher zur Rechenschaft ziehen. Dieses gilt unter anderem auch gemäß der derzeit geltenden Reichsverfassung für deren Helfer, die nach dem 18. Juli 1990 widerrechtlich Parteinahme ausgeübt haben. Jeder, der sich dieses Vergehens strafbar macht, wird daher enteignet und sein gesamtes heutiges und zukünftiges Vermögen definitiv entschädigungslos in das Vermögen des Deutschen Reiches übergehen. Meine Schadenersatzansprüche bleiben davon jedoch unberührt.
  - **b.** Gemäß der in Verbindung der Artikel II und IV des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin (Bundesgesetzblatt II, 1990, S. 1274) mit Rechtskraft eines Urteils fortgeltenden Berlin Kommandatura / Letter (67) 10 vom 24. Mai 1967 (NJW 1967 S. 1742), macht sich jeder der gegen die BK/L (67) 10 verstößt, oder der gegen die fortgeltende "SHAEF-Gesetzgebung" verstößt, oder der gegen die fortgeltenden "Viermächte - Rechte und Verantwortlichkeiten" verstößt strafbar und muß bei einer strafrechtlichen Aburteilung mit jeder gesetzlich möglichen Strafe, einschließlich der Todesstrafe, siehe Artikel V der fortgeltenden "SHAEF-Proklamation Nr. 1" vom 10. September 1944 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S.1) rechnen. Bezüglich der Todesstrafe sei erwähnt, das es sich in diesem Fall um das Strafhöchstmaß handelt und ich jedem nur wünschen kann, daß bei seiner Verhandlung und der darauf folgenden Verurteilung, der/die Vorsitzführenden Richter nicht das Strafhöchstmaß für die Straftat aussprechen. Auch sei auf einen Entscheidung des Staatsgerichtshof des Deutschen Reiches hingewiesen, aus der hervor geht, daß die Todesstrafe in Deutschland geltenden Recht ist und es keine verfassungsmäßigen Bedenken gegen selbige gibt.
  - **c.** Für den Fall, daß Sie ernsthaft irgendwelche Zweifel haben sollten, daß die SHAEF-Proklamation Nr. 1 der USA oder daß das Militärregierungsgesetz Nr. 52 oder daß die von mir angeführten BK/O's und BK/L's immer noch gelten sollten oder daß Berlin gemäß dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin immer noch kein Land der Bundesrepublik Deutschland ist oder daß die alliierten Entscheidungen und Verfügungen etc. in und in bezug auf Berlin auch heute noch gelten, gibt es keinen geeigneteren Zeugen als den ehemaligen US Botschafter in Berlin. Ich benenne als Zeugen:

**John C. Kornblum, zu laden über die US Botschaft in Berlin-Mitte**

- **d.** Wer gegen die derzeit geltende und vom SHAEF-Gesetzgeber und zugleich Präsidenten der Vereinigten Staaten genehmigte Reichsverfassung verstößt, wird nach der durch die Vereinten Nationen auf Veranlassung der USA zu erfolgenden Proklamation Berlins zu Groß-Berlin dann per bereits durch die Alliierten genehmigten Haftbefehl verhaftet und vor die dann handlungsfähig gewordenen Gerichte des Staates Deutsches Reich wegen Hochverrats gestellt. Hier wird ferner auf die den Gerichten nachweislich bekannte Vorgehens- und Verfahrensweise des Deutschen Reiches verwiesen.
- **e.** Bitte informieren Sie alle an diesem im Betreff genannten Vorgang Beteiligten über die Tatsachen der gerichtlich festgestellten Existenz der durch die Alliierten genehmigten Kommissarischen Reichsregierung, über das spätere Umsetzen aller unserer Ankündigungen (wie zum Beispiel dem Mauerfall, einhergehend mit dem zwangsweise Erlöschen der DDR - angekündigt durch unserer Rede im Jahre 1987! im Reichstag und dem Notar Hertling durch Beglaubigung bestätigt -, oder zum Beispiel der Proklamation Berlins zu Groß-Berlin durch die Vereinten Nationen, einhergehend mit dem zwangsweise Erlöschen der BRD), über die Verhaftung und über die Enteignung aller Berlinstatusbrecher, von diesem Schreiben. Für den Fall, daß Sie Zweifel oder Rückfragen haben zur vorherigen Ankündigung des Mauerfalls, der Auflösung der DDR, der Auflösung der BRD und dem späteren Umsetzen der durch die Alliierten genehmigten und durch das Reichsgericht ausgestellten Haftbefehle benenne ich zusätzlich zum bereits genannten Zeugen John C. Kornblum als Zeugen:

**Wolfgang Ebel, zu laden über das Kommissarische Reichsgericht, Berlin-Zehlendorf**

- **zu 9.:**

- **a.** In dem Schreiben der Drei Westlichen Militärgouverneure vom 22. April 1949, Abschnitt A („Rechtsstellung Deutschlands“, Buch von Beck, Seite 44, ISBN 3406336914 oder 3423055529) ist nachzulesen:  
 „... Die Außenminister können gegenwärtig nicht zustimmen, daß Berlin als ein Land in der Anfangsorganisation der deutschen Bundesrepublik einbezogen wird. ...“
- **b.** Aus dem weiterhin gültigen Genehmigungsschreiben der drei westlichen Militärgouverneure vom 12. Mai 1949 zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, Absatz 4 (VOBI brit. Zone S. 416):  
 „... Ein dritter Vorbehalt betrifft die Beteiligung von Groß - Berlin am Bund. Wir interpretieren den Inhalt des Artikels 23 und 144 (2) des Grundgesetzes dahin, daß er die Annahme unseres früheren Ersuchen darstellt, demzufolge Berlin keine Abstimmungsberechtigte Mitgliedschaft im Bundestag oder Bundesrat erhalten und auch nicht durch den Bund regiert werden wird, ...“
- **c.** Aus der BK/O (50) 75, Genehmigungsschreiben der Alliierten Kommandatura Berlin zur Berliner Verfassung, vom 29. August 1950, (VOBI I S. 440):  
 „... Absätze 2 und 3 des Artikels 1 werden zurückgestellt. ...“  
 „... Artikel 87 wird dahingehend aufgefaßt, daß während der Übergangsperiode Berlin keine der Eigenschaften eines zwölften Landes besitzen wird. ...“  
 Zum besseren Verständnis soll nachfolgend der Art. 1 der Verfassung von Berlin vom 01. September 1950 aufgeführt werden.  
 „... 1. Berlin ist ein deutsches Land und zugleich eine Stadt.  
 2. Berlin ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland.  
 3. Grundgesetz und Gesetze der Bundesrepublik Deutschland sind für Berlin bindend. ...“
- **d.** Im Deutschlandvertrag vom 26. Mai 1952 („Rechtsstellung Deutschlands“, Buch von Beck, ab Seite 45, ISBN 3406336914 oder 3423055529) steht unter Art. 2  
 „... Im Hinblick auf die internationale Lage, die bisher die Wiedervereinigung Deutschlands und den Abschluß eines Friedensvertrags verhindert hat, behalten die Drei Mächte die bisher von ihnen ausgeübten oder innegehabten Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung. ...“
- **e.** Weiterhin ist dieser Sachverhalt bestätigt durch die Urteile des Bundesverfassungsgerichtes zum Geschäftszeichen 2 BvL 6/56 (BverfGE 7 S.1) vom 21. Mai 1957, zum Geschäftszeichen 2 BvK 1/55 (BverfGE 7 S.190) vom 04.12.1957, zum Geschäftszeichen 1BvR 207/56 (BverfGE 7 S.192) vom 12.12.1957 sowie durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Januar 1966 zum Geschäftszeichen 1 BvR 140/62 in Verbindung mit dem Schreiben der Alliierten Kommandatura vom 24. Mai 1967 (BK/L (67) 10) zu jenem Urteil.
- **f.** In dem Viermächte Abkommen über Berlin vom 03. September 1971 in Kraft seit dem 03. Juni 1972 („Rechtsstellung Deutschlands“, Buch von Beck, ab Seite 83, ISBN 3406336914 oder 3423055529) steht unter Abs. 1 Punkt 3:  
 „... Die Vier Regierungen werden ihre individuellen und gemeinsamen Rechte und Verantwortlichkeiten, die unverändert bleiben, gegenseitig achten. ...“, und unter Abs. 2 Punkt B „... , daß die Bindungen der Westsektoren Berlins und der Bundesrepublik Deutschlands aufrechterhalten und entwickelt werden, wobei sie berücksichtigen, daß diese Sektoren so wie bisher kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland ist und auch weiterhin nicht von ihr regiert werden. ...“  
 Im Zusammenhang hiermit soll auf die begleitenden Dokumenten zu diesem Abkommen und auf das Viermächte Schlußprotokoll vom 03. Juni 1972 hingewiesen werden.
- **g.** Auch aus dem Grundlagenvertrag vom 21. Dezember 1972 (In Kraft seit 21. Juni 1973) zwischen dem „besatzungsrechtlichen Provisorium Deutsche Demokratische Republik“ mit dem „besatzungsrechtlichen Provisorium Bundesrepublik Deutschland“, bestätigt durch das Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichtes vom 31. Juli 1973 zum Geschäftszeichen 2 BvF 1/73, geht auch hervor, daß Berlin kein Land der BRD ist.
- **h.** An dieser Rechtsauffassung haben die alliierten Mächte auch nach der politischen Wende 1989/1990 unverändert festgehalten. Dies ergibt sich aus dem „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“ vom 25.09.1990 (BGBl II 1990, S.1274 ff.)  
 Dort ist im sechsten Absatz der Präambel festgeschrieben, daß:  
 „... In der Erwägung, daß es notwendig ist, hierfür in bestimmten Bereichen einschlägige Regelungen zu vereinbaren, welche die deutsche Souveränität in bezug auf Berlin nicht berühren. ...“  
 Aus dem Artikel 2 des selben Übereinkommens:

„... Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in bezug auf Berlin oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt wurden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. ...“

Aus dem Art. 4 des wiederum selben Übereinkommens:

„... Alle Urteile und Entscheidungen, die von einem durch die alliierten Behörden oder durch eine derselben eingesetzten Gericht oder gerichtlichen Gremium vor Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in oder in bezug auf Berlin erlassen worden sind, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und werden von den deutschen Gerichten und Behörden wie Urteile und Entscheidungen deutscher Gerichte und Behörden behandelt. ...“

- **i.** Da West-Berlin noch nie Bestandteil der BRD war und Ost-Berlin nie Bestandteil der DDR war, konnten Bundestag und Volkskammer den Beitritt Groß-Berlins zum Grundgesetz rechtlich auch nicht erklären. Einen Vertrag, wonach der Magistrat von Ost-Berlin oder der Senat von West-Berlin den Beitritt zum Grundgesetz erklären, gibt es bis heute nicht. Berlin kann somit gar nicht in den Geltungsbereich des Grundgesetzes fallen und ist somit auch heute noch kein Bestandteil des Bundesländerverbandes der de jure erloschenen Bundesrepublik Deutschland. Sollten Sie einen rechtswirksamen Beitritt Berlins zum Grundgesetz kennen, müssen Sie dieses in einem Verfahren nachweisen.
- **j.** Dieser Standpunkt der alliierten Mächte hat auch durch Art. 7 des am 12.09.1990 unterzeichneten „Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ sog. Zwei plus Vier Vertrag (BGBl II 1990, S. 1318 ff.) wo die Beendigung der alliierten Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin erklärt werden, keine rechtswirksame Änderung erfahren. In Art. 8 heißt es nämlich: „... Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation oder Annahme, die so schnell wie möglich herbeigeführt werden soll. Die Ratifikation erfolgt auf deutscher Seite durch das vereinigte Deutschland. Dieser Vertrag gilt daher für das vereinigte Deutschland.“
- **k.** Ein vereinigtes Deutschland gibt es aber bis zum heutigen Tage nicht, da der Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes gem. Art. 23 GG a. F. nicht erfolgt ist. (vergleiche hierzu u.a. Punkt 11, 12, 14, 15 und 16) Somit konnte und kann auch keine Ratifikation des Vertrages durch ein „vereinigtes Deutschland“ erfolgen. Die Zustimmung zum Zwei plus Vier Vertrag durch das Vertragsgesetz vom 11.10.1990 (BGBl II 1990, S. 1317) genügte insoweit den Anforderungen des Art. 8 des Vertragswerkes nicht. Da keine Ratifikation durch ein „vereinigtes Deutschland“ stattgefunden hat. Aus diesem Grunde ist der Zwei plus - Vier Vertrag bis heute nicht in Kraft getreten. Damit hat auch der Inhalt des Art. 7 keine Rechtswirksamkeit erlangt, weshalb der erwähnte alliierte Vorbehalt, wonach Berlin kein Bundesland der Bundesrepublik Deutschland ist, weiterhin Bestand hat und rechtsverbindlich ist.
- **zu 10.:** Zu verweisen ist in diesem Falle auf die Begründung zu 9., insbesondere Abs. c und h, aus dem eindeutig hervorgeht, daß das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland in Berlin keine rechtsverbindliche Anwendung finden. Einen Vertrag, wonach der Magistrat von Ost-Berlin oder der Senat von West-Berlin den Beitritt zum Grundgesetz erklären, gibt es bis heute nicht. Sollten Sie einen rechtswirksamen Beitritt Berlins zum Grundgesetz kennen, zögern Sie nicht mir diesen Sachverhalt umgehen mitzuteilen.
- **Zu 11.:** Zu verweisen ist wiederum auf die Begründung zu 9., insbesondere Abs. 4, 7, 8, 9 und 10. Besonders möchte ich hier noch einmal auf den Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 26. Mai 1952 in der gemäß Liste I des Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 geänderte Fassung (BGBl. 1955 II S. 305) hinweisen, welcher nach Dokumentation der BRD Bundesrecht darstellt.

Vergleiche hierzu u.a. Gesetz zur Überleitung von Bundesrecht nach Berlin (West) (Sechstes Überleitungsgesetz) vom 25. September 1990 (BGBl. 1990, Teil I, Seite 2106 ff). Da ist unter § 3 Ausnahmen zu lesen:

„... Folgendes Bundesrecht findet in Berlin (West) weiterhin keine Anwendung:

1. Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 26. Mai 1952 in der gemäß Liste I des Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 geänderte Fassung (BGBl. 1955 II S. 305),
2. Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952 in der gemäß Liste IV des Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 geänderte Fassung (BGBl. 1955 II S. 405),
3. ...“

In dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 26. Mai 1952 in der gemäß Liste I des Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der

Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 geänderte Fassung (BGBl. 1955 II S. 305), der selbst nach Dokumentation der „Bundesbehörden“ „Bundesrecht“ darstellt, wird im Artikel 1 Abs. 1 das Besatzungsregime in der Bundesrepublik beendet und im Abs. 2 der Bundesrepublik die volle Souveränität zurück gegeben.

Im Artikel 2 des selben Vertrages ist allerdings zu lesen: „... Im Hinblick auf die internationale Lage, die bisher die Wiedervereinigung Deutschlands und den Abschluß eines Friedensvertrags verhindert hat, behalten die Drei Mächte die bisher von Ihnen ausgeübten oder innegehabten Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung. ...“

Die bedeutet nicht anderes als das alles beim alten bleibt.

Wenden wir uns nun Artikel 7 des Vertrages zu.

„... (1) Die Unterzeichnerstaaten sind darüber einig, daß ein wesentliches Ziel ihrer gemeinsamen Politik eine zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Gegnern frei vereinbarte friedensvertragliche Regelung für ganz Deutschland ist, welche die Grundlage für einen dauerhaften Frieden bilden soll. Sie sind weiterhin darüber einig, daß die endgültige Festlegung der Grenzen Deutschlands bis zu dieser Regelung aufgeschoben werden muß. ...“

Aus diesem Artikel geht eindeutig hervor, daß erst mit einem Friedensvertrag (den es bis heute nicht gibt) eine endgültige Regelung der Grenzen Deutschlands getroffen werden kann und so lange die Alliierten Vorbehaltsrechte in bezug auf Berlin und Deutschland als ganzes volle Rechtskraft behalten.

Zu verweisen wäre insofern auch auf die Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27. und 28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächte (in der geänderte Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der geänderte Fassung) vom 08. Oktober 1990. (BGBl. 1990, Teil II, Seite 1386) Dort ist zu lesen:

„ ....

2. Vorbehaltlich der Ziffer 3 wird der Vertrag vom 26. Mai 1952 zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichnet Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderte Fassung) („Deutschlandvertrag“) gleichzeitig mit dem Deutschlandvertrag suspendiert und tritt gleichzeitig mit diesem außer Kraft; das gilt auch für die Briefe und die Briefwechsel zu Deutschlandvertrag und zum Überleitungsvertrag.

3. Folgende Bestimmungen des Überleitungsvertrages bleiben jedoch in Kraft:

Erster Teil:

Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 bis „... Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern“ sowie Absätze 3,4 und 5

Artikel 2 Absatz 1

Artikel 3 Absätze 2 und 3

Artikel 5 Absätze 1 und 3

Artikel 7 Absatz 1

Art. 8

Dritter Teil:

Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a des Anhangs

Artikel 6 Absatz 3 des Anhangs

Sechster Teil:

Artikel 3 Absätze 1 und 3

Siebenter Teil:

Artikel 1

Artikel 2

Neunter Teil:

Artikel 1

Zehnter Teil:

Artikel 4

Außerdem bleibt Absatz 7 der Schreiben des Bundeskanzlers an jeden der drei Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 betreffend Erleichterungen für Botschafter und Konsulate sowie die Bestätigungsschreiben der Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 in Kraft.

....“

Natürliche sollte die gesamte Bekanntmachung über die Vereinbarung vom 27. und 28. September 1990 ihrer volle Aufmerksamkeit unter Beachtung finden, ich erlaube mir aber besonders auf die zuvor genannten

3 Punkte hinzuweisen. Lassen Sie uns nun auf ein Teil der unter 3. genannten Bestimmungen etwas näher eingehen.

In dem genannten Artikel 2 Absatz 1 ist zu lesen:

„ ... Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen. ... “

In dem genannten Artikel 5 Absatz 1 ist zu lesen:

„ ... alle Urteile und Entscheidungen in nicht strafrechtlichen Angelegenheiten, die von einem Gericht oder einer gerichtlichen Behörde der Drei Mächte oder einer derselben bisher in Deutschland erlassen worden sind oder später erlassen werden, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und sind von den deutschen Gerichten und Behörden demgemäß zu behandeln und auf Antrag einer Partei von diesen in der gleichen Weise wie Urteile und Entscheidungen deutscher Gerichte und Behörden zu vollstrecken. ... “

In dem genannten Artikel 7 Absatz 1 ist zu lesen:

„ ... Alle Urteile und Entscheidungen in Strafsachen, die von einem Gericht oder einer gerichtlichen Behörde der Drei Mächte oder einer derselben bisher in Deutschland gefällt worden sind oder später gefällt werden, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und sind von den deutschen Gerichten und Behörden demgemäß zu behandeln. ... “

Es soll an dieser Stelle noch einmal, mit allem gebotenen Respekt, darauf hingewiesen werden, daß das zuvor genannten Vertragswerk Ihre uneingeschränkte Beachtung und Anwendung finden sollte. Ein Kommentar zu den jeweiligen genannten Artikel und Absätze erübrigt sich, da alle wichtigen Informationen in diesen enthalten sind.

- **Zu 12.:** Am 17. Juli 1990 bei den 4+2-Verhandlungen in Paris hat der UdSSR-Außenminister Eduard Schewardnadse dem DDR-Außenminister Oskar Fischer mitgeteilt, daß die völkerrechtlich unanerkannt gebliebene DDR per 18. Juni 1990 0,00 h aufgehört hat zu existieren. Nach diesem Zeitpunkt war keine Volkskammer mehr berechtigt, völkerrechtliche Handlungen vorzunehmen. Ich benenne hierfür als Zeugen:

**Eduard Schewardnadse, ladungsfähige Anschrift muß das Verfassungsgericht Berlin ermitteln**  
**Markus Meckel, ladungsfähige Anschrift muß das Verfassungsgericht Berlin ermitteln**

Am 17. Juli 1990 bei den 4+2-Verhandlungen in Paris hat der US-Außenminister James Baker dem BRD-Außenminister Hans - Dietrich Genscher mitgeteilt, daß der Artikel 23 GG a.F. per 18. Juni 1990 0,00 h gestrichen ist. Nach diesem Zeitpunkt war kein Bundestag mehr berechtigt, völkerrechtliche Handlungen vorzunehmen. Ich benenne als Zeugen:

**James Baker, zu laden über die US Botschaft in Berlin-Mitte**  
**Hans-Dietrich Genscher, ladungsfähige Anschrift muß das Verfassungsgericht Berlin ermitteln**

Am 17. Juli 1990 bei den 4+2-Verhandlungen in Paris war bei beiden vorstehenden Vorgängen weiterhin der polnische Außenminister Skubiszewski anwesend. Ich benenne als Zeugen:

**Herr Skubiszewski, zu laden über die Botschaft der Republik Polen, Berlin**

Somit ist das Grundgesetz seit dem 18.07.1990 00.00 Uhr MESZ auf Grund des fehlens des Artikels 23 (Geltungsbereich) **de jure** erloschen. (Anmerkung: Gemäß völkerrechtlichen Bestimmungen ist ein Staat der sein Volk ohne geltende Verfassung regiert eine Diktatur. Das Grundgesetz (welches die Anforderungen an eine Verfassung nicht erfüllt z.B. vom Volk gewählt und beschlossen) und des weiteren auch noch de jure erloschen ist, ist keine Verfassung! Somit ist die BRD eine Politdiktatur!)

- **zu 13.:** Ich verweise auf Artikel 43 der Hager Landkriegsordnung (Ordnung und Gebräuche des Landkrieges) vom 18. Oktober 1907, welcher, wie Ihnen zweifellos bekannt sein dürfte, ein völkerrechtlicher Vertrag ist. Danach ist ein Grundgesetz dem Grunde nach ein Gesetz zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in einem militärisch besetzten Gebiet für eine bestimmte Zeit und keine von Volk gewählte Verfassung ist. Deshalb auch die alliierten Vorbehaltsrechte im Bezug auf das GG, da die alliierten das Grundgesetz eingeführt haben.

Es wird allgemein die Auffassung vertreten, daß der Parlamentarische Rat das Grundgesetz erarbeitet und beschlossen hat. Dies ist nur zum Teil richtig. Der Parlamentarische Rat wurde von den Alliierten eingesetzt. Er hatte nur die Aufgabe ein Grundgesetzentwurf zu erarbeiten. Dem Parlamentarischen Rat wurde in den so genannten Frankfurter Dokumenten mitgeteilt, welche Anforderungen das GG Ihrer Meinung nach erfüllen muß. Des weiteren oblag die endgültige Genehmigung des Grundgesetzes ausschließlich den Alliierten. Diese

kurze Ausführung soll belegen, daß das Grundgesetz keine „Entwicklung“ der BRD ist, sondern von den Alliierten erarbeitet und beschlossen wurde, da sie gemäß des Art. 43 HLKO dazu verpflichtet gewesen sind. Somit haben die Alliierten auch Sonderrechte im bezug auf das Grundgesetz. (Anmerkung: Das GG keine Verfassung ist, ergibt sich schon alleine aus dem Umstand, daß es nicht vom Volke gewählt und beschlossen wurde.)

- **zu 14.:** Da alle Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen usw. auf dem Grundgesetz basieren, sind diese ebenfalls durch die Streichung des Artikel 23 GG **de jure** erloschen. Dies gilt neben der Bundesrepublik Deutschland auch für die Länder der Bundesrepublik Deutschland.
- **zu 15.:** Wie schon in der Begründung zu 9. Abs. 10 erwähnt, gibt es bis zum heutigen Tage keine Wiedervereinigung. Dies soll nachfolgend genauer Begründet werden.  
Zwar erklärte die Volkskammer der DDR am 23.08.1990 den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der BRD gemäß Art. 23 GG a. F. mit Wirkung vom 03.10.1990 (vergleiche BGBl. 1990 Teil I, S. 2058). Allerdings ist das Grundgesetz durch die Streichung der Präambel und des Art. 23 am 17.07.1990 durch den damaligen US - Außenminister James Baker, auf Grund der den Alliierten obliegenden Vorbehaltsrechten zum GG, mit Wirkung ab dem 18.07.1990 00.00 Uhr MESZ und daraus resultierend das gesamte Rechtssystem der BRD **de jure** erloschen. In diesem Artikel 23 war der territoriale Geltungsbereich festgelegt. Es wurde nie wieder ein Geltungsbereich festgelegt und ein Gesetz ohne Geltungsbereich ist nichtig da nicht definiert ist wo das entsprechende Gesetz Anwendung findet. Die gesetzliche Grundlage dieser Beitrittserklärung wurde somit bereits vor dem 03.10.1990 außer Kraft gesetzt.  
Zu verweisen ist insofern auf Art. 4 Ziffer 2 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands = Einigungsvertrag (BGBl.II 1990 S. 889(890)), wo zu lesen ist:  
„ Artikel 23 (des GG) wird aufgehoben.“  
Und im Art.1 Abs. 1 ist zu lesen:  
„... Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes am 3. Oktober 1990 werden die Länder Brandenburg, ... und Thüringen Länder der Bundesrepublik Deutschland. ...“  
Da der Einigungsvertrag und damit auch die Aufhebung des Art. 23 GG a. F., nach Dokumentation der Bundesregierung, am 29.09.1990 in Kraft trat (vgl. BGBl II 1990, S. 1360), mithin vor dem 03.10.1990, konnte ein Beitritt zu diesem Datum auf Grundlage des Art. 23 GG a. F. gar nicht mehr erfolgen. Ein rechtswirksamer Beitritt der DDR und (Ost)Berlins hat daher bis zum heutigen Zeitpunkt, selbst nach Dokumentation der BRD, nicht stattgefunden.  
Bestätigt auch durch den Art. 146 des GG in welchem steht :  
„... Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, ...“
- **zu 16.:** Somit erstreckte sich der Geltungsbereich des Grundgesetzes zu keiner Zeit auf Berlin und das Gebiet der ehemaligen DDR. Weiterhin findet das Grundgesetz und alle darauf basierenden Gesetze seit dem 18.07.1990 00.00 Uhr MESZ auch keine Anwendung mehr auf die Gebiete der ehemaligen BRD.
- **zu 17.:** vergleiche hierzu u.a. Art. 7 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 26. Mai 1952 in der gemäß Liste I des Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 geänderte Fassung (BGBl. 1955 II S. 305). Hier ist zu lesen:  
„... (1) Die Unterzeichnerstaaten sind darüber einig, daß ein wesentliches Ziel ihrer gemeinsamen Politik eine zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Gegnern frei vereinbarte friedensvertragliche Regelung für ganz Deutschland ist, welche die Grundlage für einen dauerhaften Frieden bilden soll. Sie sind weiterhin darüber einig, daß die endgültige Festlegung der Grenzen Deutschlands bis zu dieser Regelung aufgeschoben werden muß. ...“  
Erst mit einem Friedensvertrag (den es bis heute nicht gibt) kann eine endgültige Regelung der Grenzen Deutschlands getroffen werden und somit eine Wiedervereinigung Gesamtdeutschlands rechtswirksam und rechtsverbindlich stattfinden.  
(Hinweis: die Bundesrepublik Deutschland wird keinen Friedensvertrag schließen können, da sie nicht Kriegsgegner im II Weltkrieg war und nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches ist sondern nur der Staat Deutsches Reich ist zum schließen dieses Friedensvertrags berechtigt)
- **zu 18.:** Gemäß Artikel 25 GG ist Völkerrecht Bestandteil des Bundesrechtes ist und dem Bundesrecht vorgeht. Das Völkerrecht erzeugt Rechte und Pflichten für alle Bewohner des Bundesgebietes.  
Zu diesem Grundgesetzartikel hat das Bundesverfassungsgericht (vgl. BverfGE 23, 309(363)) entschieden:  
„Artikel 25 GG bewirkt, daß die allgemeinen Völkerrechtsregeln ohne ein Transformationsgesetz, also unmittelbar, Eingang in die deutsche Rechtsordnung finden und dem innerstaatlichen Recht vorgehen.“

In einem weiteren Bundesverfassungsgerichtsbeschuß (vgl. BVerfGE 23, 288(316)) heißt es ferner: „Der Sinn der unmittelbaren Geltung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts liegt darin, kollidierendes innerstaatliches Recht zu verdrängen oder seine völkerrechtskonforme Anwendung zu bewirken“. Bitte Beachten Sie auch die Anlage 1 zu diesem Antrag auf gerichtliche Entscheidung!!

- **zu 19.:** Gemäß Art. 6 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Resolution 217 (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948) hat jeder Mensch Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson und ist daraus resultieren auch berechtigt sich selber vor Gericht zu vertreten. (Unabhängig von anderweitigen nationalen Bestimmungen, da es sich bei diesem Fall um Völkerrecht handelt und dieses ja höherwertig ist). Internationale Quelle: GAOR 3rd Sess., Resolutions part I, S. 71, Deutsche Übersetzung in Sartorius II, Nr. 19. Vergleiche weiterhin hierzu Artikel 16 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973, Teil II, S. 1534).
- **zu 20.:** Vergleiche hierzu u.a. Art. 11 Abs. 1 (Quivis censetur innocens; nulla poena sine lege) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Resolution 217 (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948).
- **zu 21.:** Vergleiche hierzu u.a. Art. 11 Abs. 2 (Quivis censetur innocens; nulla poena sine lege) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Resolution 217 (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948) und Art. 7 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 in der Fassung des Protokolls Nr. 11 vom 11. Mai 1994. Internationale Quelle: UNTS Bd. 213, S. 221.
- **zu 22.:** Vergleiche hierzu Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 in der Fassung des Protokolls Nr. 11 vom 11. Mai 1994. Internationale Quelle: UNTS Bd. 213, S. 221. Vergleiche weiterhin hierzu Artikel 2 Abs. 3, Buchstabe b und Artikel 14 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973, Teil II, S. 1534).
- **zu 23.:** Vergleiche hierzu Art. 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 in der Fassung des Protokolls Nr. 11 vom 11. Mai 1994. Internationale Quelle: UNTS Bd. 213, S. 221. Vergleiche weiterhin hierzu Artikel 14 Abs. 2, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973, Teil II, S. 1534).
- **zu 24.:** Vergleiche hierzu Art. 6 Abs. 3 Buchstabe c der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 in der Fassung des Protokolls Nr. 11 vom 11. Mai 1994. Internationale Quelle: UNTS Bd. 213, S. 221. Vergleiche weiterhin hierzu Artikel 14 Abs. 3, Buchstabe d des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973, Teil II, S. 1534).
- **zu 25.:** Vergleiche hierzu Art. 6 Abs. 3 Buchstabe d der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 in der Fassung des Protokolls Nr. 11 vom 11. Mai 1994. Internationale Quelle: UNTS Bd. 213, S. 221. Vergleiche weiterhin hierzu Artikel 14 Abs. 3, Buchstabe e des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973, Teil II, S. 1534).
- **zu 26.:** Vergleiche hierzu Art. 13 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 in der Fassung des Protokolls Nr. 11 vom 11. Mai 1994. Internationale Quelle: UNTS Bd. 213, S. 221. Vergleiche weiterhin hierzu Artikel 2 Abs. 3, Buchstabe a des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973, Teil II, S. 1534).
- **zu 27.:** Vergleiche hierzu Art. 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Resolution 217 (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948). Internationale Quelle: GAOR 3rd Sess., Resolutions part I, S. 71, Deutsche Übersetzung in Sartorius II, Nr. 19.

**Anmerkung:** Die Bezeichnung „deutsch“ bei meiner Staatsangehörigkeit ist falsch. Deutsch ist meine Volkszugehörigkeit. Das Substantiv „Staatsangehörigkeit“ verlangt ja schon der Begrifflichkeit nach nach der Nennung eines Staates. Ich kenne aber keinen Staat der sich „Deutsch“ nennt. Kennen Sie einen solchen, so erbitte ich Ihre Nachricht.

Die deutsche Volkszugehörigkeit kann man - entgegen der landläufig falschen Auffassung - nicht aufgrund der Aushändigung eines Personalausweises der sich selbst aufgelösten Deutschen Demokratischen Republik oder der de jure erloschenen Bundesrepublik Deutschland erhalten.

Gemäß Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 21. Oktober 1987 zu 2 BvR 373/83 (BverfGE, Bd. 77, S. 137 ff.) ist man Deutscher ausschließlich und nur auf Basis des RuStG bzw. kann man Deutscher nur auf der Rechtsgrundlage des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes werden. Das RuStG ist ein Gesetz des

Staates Deutsches Reich, es regelt nur die Staatsangehörigkeit Deutsches Reich, die vermeintlichen „Staatsangehörigkeiten“ der DDR und BRD kennt das Gesetz nicht.

### **Meine Staatsangehörigkeit lautet : Deutsches Reich!**

Ich erlaube mir auf das Europäische Übereinkommen über Staatsangehörigkeit hinzuweisen. Dieses Gesetz ist nach mir bekannten Informationen am 01.03.2000 in Kraft getreten. Mir ist es leider nicht möglich eine Quelle anzugeben, da die BRD trotz einer geleisteten Unterschrift und trotz der Ratifizierung dieses Übereinkommen meines Wissens nach noch nicht im BGBl. veröffentlicht hat. Soll hier etwa etwas verschwiegen werden? Aber ich möchte ja hier niemandem zu nahe treten oder jemand beschuldigen. Dem Gericht wird anheimgestellt, sofern erforderlich, in der Gerichtsbibliothek die Rechtsfundstelle eigenständig zu eroieren.

„... Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Übereinkommens

- a.) bedeutet „Staatsangehörigkeit“ das rechtliche Band zwischen einer Person und einem Staat und weist nicht auf die Volkszugehörigkeit einer Person hin.
- b.) Bedeutet „mehrfache Staatsangehörigkeit“ den gleichzeitigen Besitz zweier oder mehrerer Staatsangehörigkeiten durch eine Person.
- c.) Bedeutet „Kind“ jede Person unter 18 Jahren soweit die Volljährigkeit nach dem für das Kind geltende Recht nicht zu einem früheren Zeitpunkt erlangt wird.
- d.) Bedeutet „innerstaatliches Recht“ alle Arten von Bestimmungen des nationalen Rechtssystem, einschließlich der Verfassung, der Gesetze, Verordnung, Bescheide des Fallrechts, der Vorschriften und der Handhabung des Gewohnheitsrechts, wie auch der Vorschrift, die aus verbindlichem Völkerrechtsinstrumenten entstehen.

...“

Eine weitere Erklärung zu Punkt a.) ist meiner Meinung nach nicht erforderlich.

- **zu 28.:** Die Existenz des Staates Deutsches Reich ist durch die Bundesverfassungsgerichtsurteile 2 BvL 6/56, 2 BvF 1/73 und 2 BvR 373/83 festgestellt ist. Die Existenz der Kommissarischen Reichsregierung ist durch die Urteile S 56 Ar 239/92 (Sozialgericht Berlin) und L 14 Ar 50/92 (Landessozialgericht Berlin) festgestellt sind. Eine Auflistung des Textes der genannten Urteile scheint mir nicht erforderlich, da es sich hierbei um mehrere Seiten handelt und das Verfassungsgericht Berlin diese Urteile auf Grund der angegebenen Aktenzeichen einsehen bzw. nachschlagen kann. Sollten sie eine ausführliche Darlegung wünschen oder die entsprechenden Urteile nicht zur Hand haben, teilen Sie mir dies bitte schriftlich mit und ich werde Ihnen die gewünschten Unterlagen zukommen lassen.
- **zu 29.:** siehe zu 27)
- **zu 30.:** Der Sachverhalt der Exterritorialität begründet sich aus dem genannten § 20 des GVG. Zum Beweisen meiner Aussage verweise ich in sofern auf das GVG (BGBl. 1975, Teil I, S. 1077).
- **zu 31.:** entfällt
- **zu 32.:** Dies ergibt sich aus meinen bisherigen Ausführungen, die meiner Meinung nach sehr ausführlich sind. Sollten Sie dennoch eine Ausführliche Erläuterung wollen, teilen Sie mir dies bitte schriftlich mit und ich werde sie Ihnen unverzüglich zukommen lassen.
- **zu 33.:** Dazu bedarf es keiner Begründung, da dies geltendes Völkerrecht darstellt. Ich erlaube mir Ihnen nochmals mitzuteilen, daß in meinem Fall das Landgericht Berlin-Mitte von Groß-Berlin zuständig wäre, welches automatisch handlungsfähig wird nach der zu erfolgenden Proklamation Berlins zu Groß-Berlin durch die Vereinten Nationen auf Veranlassung des SHAEF-Gesetzgebers in den Vereinigten Staaten von Amerika. Für den Fall, daß es Ihnen ein zu langer oder zu unbekannter Zeitraum sein sollte, kann das Verfahren auch an das für mich derzeit zuständige US-Militärgericht verwiesen werden.
- **zu 34.:** entfällt
- **zu 35.:** Vergleiche hierzu Artikel 5 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973, Teil II, S. 1534), Artikel 5 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973, Teil II, S. 1569), Artikel 2 der UN-Folterkonvention (BGBl. 1990, Teil II, S. 246, Artikel 30 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Resolution 217 (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948) Internationale Quelle: GAOR 3rd Sess., Resolutions part I, S. 71, Deutsche Übersetzung in Sartorius II, Nr. 19, Artikel 17 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 in der Fassung des Protokolls Nr. 11 vom 11. Mai 1994. Internationale Quelle: UNTS Bd. 213, S. 221, gemäß des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und gemäß der

Protokolle Nr. 4 und 7 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Verbindung mit Artikel 25 des Grundgesetzes persönlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

Sollten Sie nicht mit allen Gesetzestexten ausgestattet sein, stelle ich Ihnen gerne Kopien und Auszüge davon nach vorheriger schriftlicher Anfrage zur Verfügung. In jedem Fall sind Sie persönlich verpflichtet, sich die entsprechenden Grundlagen für eine korrekte Entscheidung Ihres Handelns zu besorgen, im Zweifelsfall haben Sie oder Ihre Behörde Auskunft bei dem US State Department in Deutschland einzuholen.

Ich erlaube mir nochmals Sie auf Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuweisen, nachdem ich bis zu einem gesetzlichen Beweis meiner Schuld unschuldig bin. Ich erwarte somit von Ihnen, **unter Beweisantritt**, die von mir gemachten Aussagen widerlegen oder, was rein rechtlich richtig wäre, bestätigen. Eine bloße Aussage, daß das von mir vorgebrachte Entlastungsmaterial falsch ist, oder wie ich auch schon erfahren mußte offensichtlich Schwachsinnig sei (diese erstaunliche Aussage tätigte ein Richter), ohne eine Begründung hierfür (gesetzlicher Beweis) abzugeben, genügt den Anforderungen des genannten Artikel 6 Abs. 2 des Vertragswerkes nicht und würde bedeuten, daß die dann getroffene rechtswidrige Entscheidung nach den völkerrechtlichen Bestimmungen keine Rechtskraft erlangt und somit rechtswidrig ist.

Um Empfangsbestätigung dieses Schreibens unter Nummer- und Datumsangabe wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Patzlaff